Zwischen

der

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Str. 256
33311 Gütersloh
- nachfolgend "Stiftung" genannt - vertreten durch Dr. Kirsten Witte und Bettina Windau -

und

dem

Stadt XXX

XXX

XXX

-nachfolgend "Stadt XXX" genannt--vertreten durch Jugendamtsleiter XXX -

wird im Rahmen des Programms

Lebenswerte Kommune

folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Bertelsmann Stiftung verfolgt gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, darunter die in § 2 Abs. 2 f ihrer Satzung genannte Förderung zeitgemäßer und wirkungsvoller Strukturen und Ordnungen in der Gesellschaft.

Im Rahmen des Projektes "Kein Kind zurücklassen" wurde das Instrument "Hilfen zur Erziehung"-Strategiekarte entwickelt. Ziel des Instruments ist eine evidenzbasierte Reflexion und Gestaltung der Hilfen zur Erziehung über verschiedene kommunale Ebenen hinweg.

Datengrundlagen der HzE-Strategiekarte bilden die örtliche SGB II-Quote sowie die Daten zu § 8a, §§ 27 ff. und § 42.

Dieses Instrument wird seit 2016 mit acht Pilotkommunen erprobt. Nun liegen Ergebnisse aus dieser Erprobungsphase vor, auf deren Basis bis 2020 weitere 24 Pilotkommunen das Instrument Strategiekarte testen.

Grundlage für die weitere Testung ist diese Kooperationsvereinbarung.

Die Ergebnisse der Erprobung werden aggregiert ab 2018 fortlaufend der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden und dienen insbesondere dem Wissenstransfer für andere Kommunen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1.1 Die Vereinbarungspartner kommen überein, gemeinsam die Erprobung der Strategiekarte "Hilfen zur Erziehung" im Rahmen des Projektes "Kein Kind zurücklassen – Kommunen schaffen Chancen" durchzuführen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit/Projektorganisation

- 2.1 Die Stadt XXX erprobt in Zusammenarbeit mit einem frei gewählten Berater die Funktionalität des Instrumentes HzE-Strategiekarte. Die Bertelsmann Stiftung schließt mit dem Berater einen Vertrag
- 2.1.1 über **drei Beratungstage**, wenn die **Datenumwandlung** zur Pflichtstatistik der §§ 8a, 27ff. und 42 erfolgen soll,
- 2.1.2 über **anderthalb Tage**, wenn **keine Umwandlung der Datenstränge** zur Befüllung der Masterdatei Strategiekarte erforderlich ist.
- 2.1.3 Die Bertelsmann Stiftung rechnet die in Anspruch genommenen Beratertage mit der Pilotkommune per Rechnungsstellung ab. Grundlage für die Abrechnung ist ein Tagungssatz von **1.860,- Euro brutto**.

Welcher Umfang an Beratungstagen bei dem Berater in Anspruch genommen wird, stimmen die Vereinbarungspartner noch gesondert schriftlich (auch per E-Mail) ab.

- 2.2 Die Bertelsmann Stiftung begleitet die Erprobungsphase aktiv und führt Workshops zum Erfahrungsaustausch mit allen Pilotkommunen durch.
- 2.3 Die Kooperationspartner verpflichten sich während der Projektlaufzeit zu einem kontinuierlichen Dialog.
- 2.4 Die getroffenen Entscheidungen dürfen den gemeinnützigkeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen, denen die Stiftung verpflichtet ist, sowie der Stiftungssatzung nicht zuwiderlaufen.

- 2.5 Die Stadt XXX benennt XXX als Projektverantwortlichen.
 Die Stiftung benennt Christina Wieda als Projektverantwortliche.
- 2.6 Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen dieses Projektes mit weiteren Partnern Kooperationen einzugehen. Insbesondere findet die Erprobung des Instruments Strategiekarte auch in anderen Kommunen statt.
- 2.7 Die Stiftung ist berechtigt weitere Dritte mit der Erbringung der ihr obliegenden Aufgaben zu beauftragen

§ 3 Aufgaben der Stiftung

- 3.1 Die Stiftung übernimmt folgende Aufgaben für den Stadt XXX und alle anderen Pilotkommunen der Erprobungsphase zur HzE-Strategiekarte:
 - Durchführung von Workshops für alle Pilotkommunen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Experten aus dem Themenfeld Hilfen zur Erziehung,
 - Transfer und Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen der HzE-Strategiekarte,
 - Moderation zwischen der Stadt und dem beauftragten Berater bei strittigen Punkten.
- 3.2 Die Stiftung übernimmt die Kosten für die in Ziffer 3.1 genannten Aufgaben. Die Höhe der von der Stiftung hierfür eingesetzten finanziellen Mittel liegt alleine im Ermessen der Stiftung.

§ 4 Aufgaben des Partners

- 4.1 Die Stadt XXX übernimmt auf eigene Kosten folgende Aufgaben:
 - Datenbereitstellung oder sozialräumliche Befüllung der Masterdatei HzE-Strategiekarte auf Basis der örtlichen Daten aus dem SGB II (Transferleistungsempfänger), ggf. auch SGB XII und dem SGB VIII, §§ 8a, 27ff., 42. Vgl. dazu auch entstehende Beratungskosten 2.1.1 und 2.1.2.
 - Durchführung drei halbtägiger Workshops unter Teilnahme der Jugendamtsleitung, der ASD-Leitungen oder vergleichbaren Organisationseinheiten, der Jugendhilfeplanung und/oder des Controllings.
 - Teilnahme eines oder mehrerer Vertreter der Stadt XXX an den von der Bertelsmann Stiftung durchgeführten Workshops mit allen Pilotkommunen.
 - Sollte eine Präsentation der Projektergebnisse im Jugendhilfeausschuss oder einem anderen für die HzE-Steuerung relevantem Gremium angestrebt werden, wird dazu eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
 - Sollte die Implementation der HzE-Strategiekarte in den Produkthaushalt der Kommune angestrebt werden, wird eine weitere Vereinbarung dazu getroffen.

§ 5 Dauer der Vereinbarung/Kündigung

5.1 Die Vereinbarung wird am X.X.201X rechtswirksam und endet am X.X.202X.

- 5.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- 5.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 5.4 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung sind die bis zum Beendigungszeitpunkt vereinbarten Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Urheberrecht und Veröffentlichungsbefugnis

6.1 Die Stiftung verfügt über die ausschließlichen, übertragbaren, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Strategiekarte als Instrument sowie den im Rahmen dieser Kooperation erzielten Projektergebnissen, Zwischenergebnissen und ihren jeweiligen Teilen. Die Stiftung kann insbesondere mit den erzielten Projektergebnissen, Zwischenergebnissen und ihren jeweiligen Teilen das Instrument Strategiekarte bei Bedarf überarbeiten und entsprechend nutzen und verwerten. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Überarbeitungen liegen ebenfalls bei der Stiftung. Die Strategiekarte soll allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere anderen Kommunen.

Projektergebnisse und Zwischenergebnisse aus dem Erprobungsprozess des Instrumentes HzE-Strategiekarte sind ausschließlich Informationen auf Basis aggregierter Daten. Eine ggf. erforderliche Anpassung des Instrumentes Strategiekarte erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse aus allen teilnehmenden Pilotkommunen insgesamt. Jegliche Form der Veröffentlichung darf keine Rückschlüsse auf Daten, Prozesse oder Personen der Stadt XXX zulassen.

Sollten beide Kooperationspartner auf Grund des erwünschten Wissenstransfers für andere Kommunen vom Vorstehenden abweichen wollen, ist die Stiftung verpflichtet, für jede Veröffentlichung ein gesondertes Einverständnis der Stadt XXX einzuholen.

6.2 Dem Partner werden von der Stiftung an der Strategiekarte die einfachen, nicht übertragbaren, zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte für eine nicht-kommerzielle Nutzung im kommunalen Bereich eingeräumt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bertelsmann Stiftung trägt ausschließlich Aufwendungen zur Öffentlichkeitsarbeit, die die Ergebnisse aus dem Prozess zur Erprobung des Instruments HzE-Strategiekarte insgesamt betreffen und ist inhaltlich für diese verantwortlich. Die Entscheidung über die Höhe der diesbezüglich eingesetzten Mittel liegt alleine bei der Stiftung.

Für jegliche Öffentlichkeitsarbeit in der Stadt XXX ist die Stadt XXX in allen Punkten selbst verantwortlich. Grundsätzlich veröffentlicht die Bertelsmann Stiftung keine Daten oder Informationen aus dem Erprobungsprozess mit der Stadt XXX ohne deren ausdrückliche Genehmigung.

§ 8 Datenschutz

Kooperationsvertrag HzE-Strategiekarte

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei der Abwicklung dieses Vertrages die für alle Vereinbarungspartner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 In dieser Vereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2 Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine aufgrund dieser Vereinbarung geschlossenen Vereinbarung unwirksam sein, sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Willen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 9.3 Dieses Vereinbarungsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gütersloh.
- 9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gütersloh.

Gütersloh,	XXX,	
Dr. Kirsten Witte	XXX	
Bertelsmann Stiftung	Stadt XXX	
Gütersloh,		
Bettina Windau Bertelsmann Stiftung		